

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/115-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1113 /AB
1995 -07- 10

zu 1147 J

Wien, 10. Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1147/J-NR/1995, betreffend Tierversuche, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 12. Mai 1995 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist festzustellen, daß in der Einleitung der gegenständlichen Anfrage Ausführungen enthalten sind, die sachlich unzutreffend und wissenschaftlich unhaltbar sind. Insbesondere muß im Interesse der an den Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen tätigen Wissenschaftler, die - selbstverständlich unter den strengen Bedingungen des Tierversuchsgesetzes - Tierversuche durchführen bzw. durchführen müssen, die Behauptung zurückgewiesen werden, daß von diesen "zur persönlichen Profilierung in der Forschung täglich Lebewesen bei Experimenten zu Tode gequält werden". Tatsache ist vielmehr, daß im Einklang mit den Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes, BGBl.Nr. 501/1989, alle Tierversuche den strengen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (vor allem denjenigen der §§ 2 bis 4) zu entsprechen haben.

Gerade weil das Engagement aller, die Tierversuchen kritisch gegenüberstehen, zu begrüßen ist, muß man andererseits alle Wissenschaftler, die im Rahmen ihrer Arbeit zur Verbesserung der Möglichkeiten für die Gesundheit von Mensch und Tier tätig sind -

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

- 2 -

und in diesem Zusammenhang Tierversuche durchzuführen haben - auch dabei respektieren und sollte sie vor allem nicht persönlich diffamieren.

In diesem Sinne entbehrt auch die Feststellung einer "Verpflichtung, die Öffentlichkeit über verhängnisvolle Fehlentwicklungen, die aus der tierexperimentellen Forschung resultieren, zu informieren", der sachlichen Begründung. Tierversuche sind bekanntlich auf wissenschaftlicher Grundlage - und unter den strengen Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes, Versuche am sogenannten "biologischen Modell". Tatsache ist weiters, daß Tierversuche nur einen Baustein im Rahmen einer wissenschaftlichen Entwicklung bedeuten und dieser wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zahllose Fortschritte im Interesse der Gesundheit von Mensch und Tier zu verdanken sind.

Tatsache ist aber auch und sollte in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß in allen Wissenschaftsbereichen heute große Anstrengungen unternommen werden, sogenannte Alternativ- und Ersatzmethoden zum Tierversuch überall dort zur Anwendung zu bringen, wo dies nach dem Stand der Wissenschaften möglich ist. Erfreulicherweise ist weiters festzustellen, daß insbesondere von den Wissenschaftern und Forschern selbst immer stärker für Alternativen zum Tierversuch, d.h. für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch eingetreten wird, was auch vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sehr unterstützt wird. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die im Februar 1995 erfolgte neue Ausschreibung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreffend Eratzmethoden zum Tierversuch sowie den eben erst wieder von meinem Ressort ausgeschriebenen Staatspreis für Ersatzmethoden zum Tierversuch hinzuweisen. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist außerordentlich stark interessiert und bemüht, mit der Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch die Zielsetzungen des Tierversuchs-

- 3 -

suchsgesetzes zu verfolgen, wissenschaftlich aussagefähige Ersatzmethoden zu entwickeln und/oder zu validieren, um eine Verringerung der Anzahl oder der Belastung der Versuchstiere zu ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich zu machen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche Institute bzw. Stellen erhielten seit Jänner 1994 bis zum erfaßten Zeitpunkt Genehmigungen für Tierversuche?

Antwort:

UNIVERSITÄT WIEN

Medizinische Fakultät

Institut für Anatomie

Institut für Biochemie

Institut für Medizinische Physiologie

Institut für Molekularbiologie

Institut für Klinische Pathologie

Institut für Allgemeine und Vergleichende Physiologie

Pharmakologisches Institut

Institut für Biochemische Pharmakologie

Institut für Neuropharmakologie

Institut für Virologie

Institut für Tumorbiologie-Krebsforschung

Institut für Molekulare Genetik

Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie

Institut für Immunologie

Klinisches Institut für Hygiene

Forschungsinstitut für Versuchstierzucht und -haltung

Zentrum für Biomedizinische Forschung

Besondere klinische Einrichtung § 83 UOG Klinische Pharmakologie

Besondere klinische Einrichtung § 83 UOG Notfallaufnahme

Univ.Klinik für Innere Medizin I

- 4 -

Univ.Klinik für Innere Medizin II

Univ.Klinik für Innere Medizin III

Univ.Klinik für Kinderheilkunde

Univ.Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Univ.Klinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie

Univ.Klinik für Chirurgie

Univ.Klinik für Unfallchirurgie

Univ.Klinik für Dermatologie

Univ.Klinik für Allg. Anästhesie und Intensivmedizin

Univ.Klinik für Augenheilkunde

Univ.Klinik für Kiefer- und Gesichtschirurgie

Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät

Institut für Biochemie

Institut für Botanik

Institut für Physikalische Chemie

Institut für Biochemie und Molekulare Zellbiologie

Institut für Mikrobiologie und Genetik

Institut für Pharmazeutische Chemie

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Institut für Biochemie

Institut für Physiologie

Institut für Parasitologie und Zoologie

Institut für Tierzucht und Genetik

Institut für Bakteriologie und Tierhygiene

Institut für Virologie

Institut für Pathologie und Gerichtliche Veterinärmedizin

Institut für Botanik und Lebensmittelkunde

Univ.Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie

Medizinische Univ.Klinik für Klauentiere

Klinik für Orthopädie bei Huf- und Klauentieren

Univ.Klinik für Röntgenologie

Medizinische Univ.Klinik für Einhufer, Kleintiere und Geflügel

- 5 -

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

Institut für Angewandte Mikrobiologie

Institut für Wasservorsorge, Gewässergüte und Fischereiwirtschaft

Institut für Chemie

Interuniversitäres Forschungsinstitut für Agrarbiotechnologie in Tulln

UNIVERSITÄT GRAZ

Medizinische Fakultät

Institut für Medizinische Physik und Biophysik

Medizinisch-Chemisches Institut und Pregl-Laboratorium

Institut für Medizinische Biochemie

Institut für Histologie und Embryologie

Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie

Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie

Univ.Klinik für Chirurgie

Univ.Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Medizinische Univ.Klinik

Univ. Kinderklinik

Univ.Klinik für Radiologie

Univ.Klinik für Dermatologie und Venerologie

Naturwissenschaftliche Fakultät

Institut für Biochemie

Institut für Pharmakologie und Toxikologie

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Institut für Biochemie und Lebensmittelchemie

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

- 6 -

Medizinische Fakultät

*Institut für Medizinische Chemie und Biochemie
Institut für Mikrobiologie
Institut für Pharmakologie
Institut für Biochemische Pharmakologie
Institut für Histologie und Embryologie
Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie
Univ.Klinik für Innere Medizin
Univ.Klinik für Chirurgie
Univ.Klinik für Anästhesiologie und Allg. Intensivmedizin
Univ.Klinik für Kinderheilkunde
Univ.Klinik für Augenheilkunde
Univ.Klinik für Psychiatrie*

Naturwissenschaftliche Fakultät

Institut für Biochemie

UNIVERSITÄT SALZBURG

Naturwissenschaftliche Fakultät

*Institut für Zoologie
Institut für Chemie und Biochemie
Institut für Genetik und Allgemeine Biologie*

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

*Konrad Lorenz Institut für vergleichende Verhaltensforschung
Institut für Molekularbiologie*

2. Wieviele Tiere (und welche) wurden diesen Instituten zugesstanden?

Antwort:

In Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art. 14 Abs. 1 B-VG, § 1 lit.a TVG) sowie der Österreichischen Akademie der Wissen-

- 7 -

schaften und ihrer Einrichtungen (§ 1 lit.b TVG), für die ich gemäß § 10 Abs. 2 des Tierversuchsgesetzes zuständige Behörde bin, wurden von den in der Beantwortung der Frage 1 genannten Instituten und Forschungseinrichtungen Tierversuche an folgenden Tieren seit Jänner 1994 bis 22. Mai 1995 bewilligt (ohne § 9):

<i>Nagetiere</i>	34.321
<i>Kaninchen</i>	2.570
<i>Hunde</i>	32
<i>Katzen</i>	8
<i>Nutztiere</i>	1.320
<i>(Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine)</i>	
 <i>Pferde, Vögel</i>	73
<i>andere Tiere</i>	385
<i>(Fische, Amphibien)</i>	

Die Zahlen der im Kalenderjahr 1994 tatsächlich für Versuchszwecke herangezogenen Tiere sind gemeinsam mit den von den Bundesministerien für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Umwelt, für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für Land- und Forstwirtschaft, welche in bestimmten Bereichen ebenfalls für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständig sind, der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gemäß § 16 TVG veröffentlichten Statistik zu entnehmen.

3. Für welche Tests wurden die Tiere verwendet?

Antwort:

Die Tiere werden für Zwecke der

- Forschung und Entwicklung,
- beruflichen Ausbildung,

- 8 -

- medizinischen Diagnose und Therapie,
- Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Stoffe, Zubereitungen oder Produkte,
- die Erkennung von Umweltgefährdungen und
- die Gewinnung von Stoffen

verwendet (§ 3 Abs. 1 lit. a bis f TVG).

Im übrigen verweise ich auf die gemeinsam zu veröffentlichte jährliche Statistik (siehe Antwort zu Frage 2) und die gemäß § 16 leg.cit. aufgetragene Aufgliederung:

- Angaben (Zahlen und Arten) über die zu medizinischen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken verwendeten Versuchstiere,
- Angaben (Zahlen und Arten) über die zum Schutz des Menschen oder der Umwelt verwendeten Versuchstiere und
- Angaben (Zahlen und Arten) über die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder aufgrund richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere (§ 9 leg.cit.)

4. Woher kamen die Tiere (in- und ausländische Lieferanten)?

Antwort:

Die Tiere sind für diesen Zweck oder als Nutztiere gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt hiefür bestimmt worden (§ 11 Abs. 2 Z 4 TVG).

Im Bereich der Universitäten bestehen eigene Tierzuchteinrichtungen (z.B. Forschungsinstitut für Versuchstierzucht und -haltung Himberg).

5. Welche Subventionen oder sonstige Zahlungen aus öffentlichen Mitteln sind im Zusammenhang mit Tierversuchen an welche Stellen bewilligt worden?

- 9 -

Antwort:

Im Zusammenhang mit Tierversuchen sind keine Subventionen oder sonstige Zahlungen aus öffentlichen Mitteln bewilligt worden.

6. Welche Initiativen und Möglichkeiten bestehen im Rahmen der EU, Tierversuche zu minimieren oder zu ersetzen?

Antwort:

In der Präambel der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 24. November 1986 (RL 86/609/EWG) wird davon ausgegangen, daß durch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet gewährleistet werden soll, daß die Zahl der zu Versuchs- und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere auf ein Minimum beschränkt bleibt.

In Art. 23 der zitierten Richtlinie wird ausgeführt, daß die Kommission der EU und die Mitgliedsstaaten die Entwicklung und Validierung alternativer Techniken fördern sollen, die dem Tierversuch vergleichbare Ergebnisse liefern könnten, jedoch weniger Tiere erfordern und mit weniger Schmerzen verbunden sind und sonstige nach ihrer Auffassung geeignete Maßnahmen treffen, um die Forschung auf diesem Gebiet zu fördern.

Das Österreichische Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 501/1989, erfüllt bereits diese Anforderungen (§ 17). Diesbezügliche Forschungsvorhaben werden laufend vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gefördert. Der Leitschwerpunkt "Ersatzmethoden zum Tierversuch" wurde im Februar 1995 wieder ausgeschrieben.

- 10 -

Auch ist auf den Forschungspreis der Foundation Internationale pour la Substitution de l'Experimentation Animale Luxembourg (FISEA) und auf die Ausschreibungen des Forschungsreferates des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch, ZEBET, Berlin, sowie - außerhalb der EU - der International Foundation for Ethical Research (IFER), Chicago, USA, und des American Fund for Alternatives to animal Research (AFAAR), New York, zu verweisen.

In den Dokumenten des Europarates wird das in Österreich erfolgte Verbot des klassischen "LD-50-Tests" anerkennend erwähnt.

Von der EU-Kommission wurde zur Frage der Validierung von Alternativ/Ersatzmethoden zum Tierversuch das European Centre for the Validation of Alternative Methods (ECVAM) als selbständige Einheit am Umweltinstitut der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU (Joint Research Centre-JRC) in Ispra/Italien eingerichtet und am 17. Oktober 1994 offiziell eröffnet.

Die anlässlich der Gründungsentscheidung von der EU-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament abgegebene Erklärung hat den erwähnten Art. 23 der Richtlinie 86/609/EEC als Anforderung für die Errichtung dieses europäischen Validierungszentrums hervorgehoben.

Dementsprechend fördert ECVAM die wissenschaftliche und ordnungspolitische Akzeptanz alternativer Methoden, die in den Biowissenschaften von Bedeutung sind und durch die die Verwendung von Laboratorien verringert, verfeinert oder ersetzt wird.

Die Einbindung Österreichs durch einen ständigen Delegierten bei ECVAM wird derzeit vorbereitet.

- 11 -

Das derzeit noch im Aufbau befindliche europäische Zentrum für die Validierung von Alternativ/Ersatzmethoden zum Tierversuch (ECVAM) wird im Interesse der Unterstützung der EU-Kommission sowohl auf europäischer wie auch internationaler Ebene bei der Entwicklung und Validierung von Alternativ/Ersatzmethoden zum Tierversuch durch Koordination der Validierungsschritte als Zentralstelle (EU) für Information und Dokumentation für die Entwicklung von Alternativ/Ersatzmethoden zu sorgen haben und den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesetzgebung einerseits und Konsumentenschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen andererseits fördern.

Nicht zuletzt wird ECVAM mit den zuständigen Behörden, die für die nationale Gesetzgebung im Bezug auf die Richtlinie 86/609/EEC verantwortlich sind, in Kontakt treten und Partnerschaften mit nationalen Vereinigungen für Alternativ/Ersatzmethoden in der EU, wie z.B. FRAME (UK), NCA (NL), ZEBET (D), aber auch mit Organisationen außerhalb der EU, wie z.B. CAAT und NIEHS (USA), CFN (Schweden) und ISAAE (Japan) herstellen.

Das Validierungszentrum der EU JRC-ECVAM wird seine Tätigkeit im Hinblick auf die Zielsetzungen und Vorgaben der EU-Kommission und der EU-Mitgliedsstaaten entfalten, die Zahl der in Versuchen verwendeten Tiere deutlich zu verringern und ihre Verwendung zu verfeinern und wo immer dies möglich ist zu ersetzen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Forschungsschwerpunkt Ersatzmethoden zu Tierversuchen in Toxikologie und Pharmakologie auch seinen Niederschlag in der Formulierung des Arbeitsprogramms des spezifischen Programms "Biotechnologie" innerhalb des 4. EU-Rahmenprogramms (1994-1998), welches Anfang 1995 ausgeschrieben wurde, im Bereich 7 des Arbeitsprogrammes gefunden hat. Darin werden die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaften in engere Harmonie mit nationalen Bemühungen auf dem

- 12 -

Gebiete der pränormativen Forschung und biologischen Vielfalt bei der Entwicklung toxikologisch-pharmakologischer Invitro-Tests gebracht und Forschungstätigkeiten auf diesen Gebieten gezielt gefördert (Invitro-Tests für Entwicklungspharmakologie und Toxikologie, Invitro-Tests für Neuropharmakologie und -toxikologie, Invitro-Tests für Immunopharmakologie und -toxikologie, Zellkulturen für die Entwicklung von Invitro-Tests).

A handwritten signature consisting of a stylized, flowing line that starts with a large upward hook on the left, followed by a series of smaller loops and curves extending to the right.